

VI.

**Besonderer Schutz der werktätigen Frauen
und Jugendlichen****A. Schutz der werktätigen Frauen**

§ 20

(1) Die Beschäftigung von Frauen mit den in der Anlage 2 aufgeführten Arbeiten ist verboten oder nur dann gestattet, wenn durch die Produktionstechnik im Betrieb keine Gesundheitsgefährdung der Frau besteht.

(2) Auf Veranlassung des Betriebsleiters oder des Betriebsinhabers ist der Gesundheitszustand dieser Frauen während der Dauer ihrer Beschäftigung an solchen Arbeitsplätzen laufend ärztlich zu überwachen.

§ 21

(1) Schwangere dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die nach Urteil des Betriebs- oder des Beratungsarztes der Sozialversicherung Leben und Gesundheit der Schwangeren oder des zu erwartenden Kindes gefährden.

(2) Schwangere, deren Arbeit gesundheitsgefährdend sein kann, sind mindestens alle 2 Monate auf Veranlassung des Betriebsleiters oder des Betriebsinhabers ärztlich zu untersuchen.

(3) Nach Ablauf des Urlaubs für Wöchnerinnen (§ 10 des Gesetzes vom 27. September 1950 über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau — GBl. S. 1037) dürfen solche Frauen mit schweren oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten nur mit Erlaubnis des Betriebsarztes oder Beratungsarztes der Sozialversicherung beschäftigt werden.

§ 22

Stillenden Müttern sind unter Vorlage der Stillbescheinigung für die Dauer bis zu 6 Monaten nach der Niederkunft täglich zwei Stillpausen von je 45 Minuten ohne Lohnausfall zu gewähren.

*

§ 23

Frauen, die Kinder im Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zu versorgen haben, dürfen während der Nachtzeit von 22 bis 6 Uhr (in Schichtbetrieben von 23 bis 5 Uhr), sofern nicht ausreichende betriebliche soziale Einrichtungen vorhanden sind, nur mit ihrer Zustimmung beschäftigt werden.

B. Schutz der Jugendlichen

§ 24

(1) Die Arbeit von Kindern unter 14 Jahren sowie von Jugendlichen, die nach Vollendung des 14. Lebensjahres noch die Grundschule besuchen, ist verboten.

(2) Die Arbeitsschutzinspektionen sind befugt, in Einzelfällen Ausnahmen zuzulassen (Anlage 3).

§ 25

(1) Zum Schutz der Jugendlichen ist ihre Beschäftigung mit den in der Anlage 4 aufgeführten Arbei-

ten verboten oder nur dann gestattet, wenn bei der zu verrichtenden Arbeit, der Produktionstechnik im Betrieb und der körperlichen Entwicklung des Jugendlichen feststeht, daß dem Jugendlichen diese Arbeit ohne Gefährdung seiner Gesundheit zugemutet werden kann. In Zweifelsfällen ist auf Grund einer Untersuchung durch den Betriebsarzt oder Beratungsarzt der Sozialversicherung, erforderlichenfalls nach Begutachtung des Arbeitsschutzinspektors festzustellen, ob dem Jugendlichen die Arbeit ohne Gefährdung seiner Gesundheit zugemutet werden kann.

(2) Für Werk tätige über 18 Jahre ist die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend anzuwenden, wenn auf Grund ihrer körperlichen Entwicklung mit der Möglichkeit einer Gesundheitsgefährdung zu rechnen ist.

§ 26

(1) Die Betriebsleiter oder Betriebsinhaber sind verpflichtet, alle Jugendlichen vor der Einstellung und während der Dauer der Beschäftigung in periodischen Abständen ärztlich untersuchen zu lassen.

(2) Ergibt die ärztliche Untersuchung des Jugendlichen, daß gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, so ist er in demselben Betrieb mit einer anderen Arbeit zu beschäftigen oder in einem anderen Lehrberuf auszubilden.

C. Freizeit für Berufsschulunterricht

§ 27

(1) Den Jugendlichen ist die zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht notwendige Zeit zu gewähren.

(2) Berufsschultage mit mindestens 6 Unterrichtsstunden gelten als volle Arbeitstage. Dies gilt auch, wenn die Berufsschulzeit einschl. Fahr- und Wegezeiten 6 Stunden erreicht.

(3) Lehrlingen, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Berufsschule freiwillig besuchen, ist unter Weiterzahlung des Entgelts die erforderliche Freizeit zu gewähren.

**D Verzeichnis der beschäftigten
Jugendlichen**

§ 28

In allen Betrieben sind Verzeichnisse der beschäftigten Jugendlichen zu führen, in die einzutragen sind:-

1. Name und Geburtsdatum des Jugendlichen,
2. Tag des Eintritts in den Betrieb,
3. das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung auf gesundheitliche Eignung für die auszuführenden Arbeiten,
4. der zu gewährende Urlaub,
5. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Arbeitspausen.